

**WALDMANN-STOCKER · GROSSE-LOHEIDE**  
RECHTSANWÄLTE

Anwaltskanzlei · Postfach 39 15 · 37029 Göttingen

Herrn  
Georg Classen  
Passionskirchengemeinde  
Schleiermacherstr. 24 a

10961 Berlin

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:  
9398713G.WP1

Sachbearbeiter:  
RA Waldmann-Stocker

Göttingen, den  
30.09.1996

Bernd Waldmann-Stocker  
Rechtsanwalt

Mathias Große-Loheide  
Rechtsanwalt  
Tätigkeitsschwerpunkte:  
· Strafrecht  
· Verkehrsrecht  
· Vertragsrecht

*Bestimmungs für 7 ungen wann Asyl ably (33)  
sind verfassungsrechtlich möglich  
(Art 1.1 + 20.1 GG)*

*C 1089*

Verwaltungsgericht Braunschweig

Aktenzeichen: 4 A 4304/94

IM NAMEN DES VOLKES  
GERICHTSBESEHEID

In der Verwaltungsrechtssache

**EINGANG**  
27. SEP. 1996  
Rechtsanwalt  
Waldmann-Stocker

Klägers,

Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwältin Waldmann-Stocker und andere,  
Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen,  
Aktenzeichen: 9398706W.WAO,

gegen

den Landkreis Goslar,  
vertreten durch den Oberkreisdirektor,  
Klubgartenstraße 11, 38640 Goslar,  
Aktenzeichen: 50.1.1.10,

Sehr geehrter Herr Classen,

anliegend überreichen wir Ihnen zur Kenntnisnahme und zum Verbleib eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts Braunschweig, das sich mit der Verfassungsmäßigkeit maßgeblicher Vorschriften des Asylbewerberleistungsgesetzes auseinandergesetzt hat.

Diese Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig.

Mit freundlichen Grüßen

(Waldmann-Stocker)  
Rechtsanwalt

Anlage

Beklagter,

Streitgegenstand:  
Leistungen nach dem AsylbLG

hat die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Braunschweig durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Ungelenk sowie die Richter am Verwaltungsgericht Hachmann und Kurb-Juhn am 19. September 1996

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens; Gerichtskosten (Gebühren und Auslagen) werden nicht erhoben.

Der Gerichtsbescheid ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der Kläger kann die vorläufige Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des festgesetzten Vollstreckungsbetrages abwenden, sofern nicht der Beklagte zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Die Berufung wird zugelassen.

T a t b e s t a n d :

Der Kläger begehrt über die Leistungen der §§ 3, 4, 6 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) hinaus weitere Leistungen in entsprechender Anwendung des Bundessozialhilfegesetzes.

Der Kläger ist Asylbewerber. Er stellte am 21.5.1993 einen Asylantrag. Am 7.6.1993 beantragte der Kläger bei dem Beklagten Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz. Diese wurde ihm bis einschließlich 31.10.1993 bewilligt. Nach Inkrafttreten des Asylbewerberleistungsgesetzes erhielt der Kläger vom 1.11.1993 bis zum 31.5.1994 Leistungen nach diesem Gesetz. Seit dem 1.6.1994 erhält der Kläger gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 AsylbLG erhöhte Leistungen in entsprechender Anwendung des Bundessozialhilfegesetzes.

Gegen den Bescheid des Beklagten vom 22.10.1993, mit welchem dem Kläger ab 1.11.1993 die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bewilligt worden sind, legte der Kläger am 23.11.1993 Widerspruch ein. Diesen wies der Beklagte durch Widerspruchsbescheid vom 3.8.1994 zurück.

Am 31.8.1994 hat der Kläger den Verwaltungsrechtsweg beschritten. Er ist der Ansicht, daß die §§ 1, 3, 6 und 9 AsylbLG verfassungswidrig seien. Hierzu trägt er vor, die vorgenannten Normen verstießen gegen das mit Verfassungsrang ausgestattete Sozialstaatsprinzip, gegen den Grundsatz der

Menschenwürde sowie gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz, weil sie lediglich einen Leistungsbezug unterhalb des verfassungsrechtlich garantierten Existenzminimums gewährten. Deshalb habe ggfl. eine verfassungskonforme Auslegung dahingehend zu erfolgen, daß weitere Leistungen in Höhe von 90,-- DM/mtl., mithin für sieben Monate weitere 630,-- DM, entweder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder nach dem Bundessozialhilfegesetz zu erbringen seien.

Der Kläger beantragt sinngemäß,

den Beklagten unter Aufhebung seines Bescheides vom 22.10.1993 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 3.8.1994 zu verurteilen, ihm für den Zeitraum vom 1.11.1993 bis zum 31.5.1994 ergänzende Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts in Höhe von 7 x 90,-- DM = 630,-- DM zu bewilligen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage zurückzuweisen.

Nach seiner Auffassung bestehen an der Verfassungsmäßigkeit des Asylbewerberleistungsgesetzes keine Zweifel. Zwar seien die Leistungen nach diesem Gesetz gegenüber denen des Bundessozialhilfegesetzes geringer. Jedoch sei dadurch die Führung eines menschenwürdigen Lebens nicht unmöglich geworden. Die Voraussetzungen des § 2 AsylbLG, wonach Leistungen in entsprechender Anwendung des Bundessozialhilfegesetzes gewährt werden können, hätten für den genannten Zeitraum nicht vorgelegen. Darüber hinaus erhielten Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz keine Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz. Die seitens des Klägers aufgeführten Posten für Busfahrten, Briefe und Telefonate seien mit dem monatlichen Geldbetrag gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG abgedeckt. Das Entstehen von zusätzlichen Kosten, die der Kultur und religiösen Einstel-

lung des Klägers entsprechen, seien nicht ersichtlich. Rechtsanwaltskosten gehörten nicht zu dem notwendigen Bedarf nach § 3 AsylbLG.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten im übrigen wird auf die Gerichtsakte und den Verwaltungsvorgang des Beklagten, die Gegenstand der Beratung und Entscheidung gewesen sind, Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Kammer ist der Auffassung, daß die Voraussetzungen des § 84 VwGO für eine Entscheidung durch Gerichtsbescheid vorliegen. Die Beteiligten haben sich mit dieser Entscheidungsform einverstanden erklärt.

Die Klage hat keinen Erfolg. Sie ist zwar zulässig, aber nicht begründet. Der Kläger hat weder einen Anspruch auf eine weitergehende Zahlung in Höhe von 630,- DM nach dem Asylbewerberleistungsgesetz i. d. F. vom 30.6.1993 (BGBl. 1993 I, S. 1074 ff.) noch in entsprechender Anwendung des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.3.1994 (BGBl. I, S. 646).

Der Kläger ist seit dem Inkrafttreten des Asylbewerberleistungsgesetzes am 1.11.1993 gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 AsylbLG leistungsberechtigt. Denn er hatte einen Asylantrag gestellt und war im Besitz einer Aufenthaltsgestattung. Gem. § 9 AsylbLG erhalten die nach diesem Gesetz Leistungsberechtigten keine Leistungen nach dem BSHG. Die Voraussetzungen des § 2 AsylbLG, wonach höhere Leistungen in entsprechender Anwendung des BSHG gewährt werden, lagen für den Zeitraum vor dem 1.11.1993 bis zum 31.5.1994 nicht vor. Die Ausnahme des § 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG war für diesen Zeitraum nicht

einschlägig. Die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 AsylbLG, wonach das BSHG entsprechend anzuwenden ist, wenn über den Asylantrag 12 Monate nach Antragstellung noch nicht unanfechtbar entschieden ist, lagen für den genannten Zeitraum ebenfalls nicht vor, weil der Kläger den Asylantrag erst am 21.5.1993 gestellt hatte. Nach § 1 Abs. 3 AsylbLG galt dieser Zustand bis zum Monatsende fort.

Die vom Kläger geltend gemachten Kosten für Busfahrten, Briefe, Telefonate sowie kulturelle und religiöse Bedürfnisse gehören nicht zu den Grundleistungen gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG. Vielmehr sind diese, soweit sie überhaupt notwendig sind, durch den zusätzlichen Betrag gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG für den persönlichen Bedarf abgedeckt. Auch Rechtsanwaltskosten gehören nicht zum notwendigen Bedarf nach § 3 AsylbLG. Weitere Leistungen für Rechtsanwaltskosten können auch nicht über § 6 AsylbLG gewährt werden. Diese Kosten sind nicht i. S. dieser Vorschrift zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit unerlässlich, zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten oder zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht erforderlich. Die Rechtsanwaltskosten sind vielmehr bereits durch die Beratungshilfe bzw. bei hinreichenden Erfolgsaussichten für ein Gerichtsverfahren durch die Prozesskostenhilfe abgedeckt.

Die Regelungen der §§ 1, 3, 6 und 9 AsylbLG sind auch nicht verfassungswidrig. Die Vorschriften verstoßen nicht gegen das durch Art. 1 Abs. 1 und 20 Abs. 1 GG gewährleistete Existenzminimum. Zwar gewähren die genannten Normen des Asylbewerberleistungsgesetzes lediglich einen Leistungsbezug unterhalb der im Bundessozialhilfegesetz festgelegten Bedarfssätze. Ein Grundrechtsverstoß wäre aber nur dann gegeben, wenn das verfassungsrechtlich garantierte Existenzminimum und die sozialhilferechtlichen Vorgaben im BSHG

deckungsgleich wären. Das ist jedoch nicht der Fall. Bei dem verfassungsrechtlich gewährleisteten Existenzminimum handelt es sich um den Betrag, den der Staat dem mittellosen Bürger als Mindestvoraussetzung für ein menschenwürdiges Dasein erforderlichenfalls durch Sozialleistungen zur Verfügung zu stellen hat. Dieses folgt aus Art. 1 Abs. 1 GG i. V. m. dem Sozialstaatsprinzip (BVerfG, Beschl. v. 25.5.1990, NJW 1990, 2869, 2870). Die Höhe des verfassungsrechtlich zu gewährleistenden Existenzminimums ist jedoch nicht fixiert. So hat auch das Bundesverfassungsgericht ausgeführt, daß die Höhe des steuerlich zu verschonenden Existenzminimums von den allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen und dem in der Rechtsgemeinschaft anerkannten Mindestbedarf abhängt und es Aufgabe des Gesetzgebers ist, dieses einzuschätzen (BVerfG, Beschl. v. 25.9.1992, Bay. VBl. 1993, 17). Soweit der Gesetzgeber jedoch im Sozialhilferecht den Mindestbedarf bestimmt hat, den der Staat bei einem mittellosen Bürger im Rahmen sozialstaatlicher Fürsorge durch Staatsleistungen zu decken hat, darf das von der Einkommenssteuer zu verschonende Existenzminimum diesen Betrag jedenfalls nicht unterschreiten (BVerfG, a.a.O.). Damit hat das Bundesverfassungsgericht jedoch nicht festgestellt, daß die Höhe der Sozialhilfeleistungen dem durch Art. 1 Abs. 1 GG garantierten Existenzminimum entspricht. Vielmehr hat es nur i. S. des Gleichbehandlungssatzes aus Art. 3 Abs. 1 GG (so ausdrücklich BVerfG, Beschl. v. 29.5.1990, NJW 1990, 2869, 2971) entschieden, daß einem arbeitenden Mitbürger höchstens soviel Einkommenssteuer abgezogen werden darf, daß der Restbetrag der Höhe nach den Sozialhilfeleistungen an einen mittellosen Bürger entspricht. Hierauf kann sich jedoch niemand berufen, der - wie der Kläger - Sozialhilfeleistungen begehrt und mit der bewilligten Höhe nicht einverstanden ist.

Der Kläger kann sich auch nicht auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum Begriff des menschenwürdigen Lebens (vgl. BVerwG, Urt. v. 22.4.1970, BVerwGE 35, 178, 180; Urt. v. 12.4.1984, BVerwGE 69, 146, 154; Urt. v. 13.12.1990, BVerwGE 87, 212) berufen, da das Bundesverwaltungsgericht in allen Fällen nur den in § 1 BSHG niedergelegten Begriff des menschenwürdigen Lebens ausgelegt hat. Die Anwendung des BSHG ist jedoch gem. §§ 1, 9 AsylbLG für den Personenkreis, zu dem der Kläger gehört, ausdrücklich ausgeschlossen.

Darüber hinaus läßt sich aus dem in Art. 20 Abs. 1 GG verankerten Sozialstaatsprinzip angesichts seiner weite und Unbestimmtheit regelmäßig kein Gebot entnehmen, soziale Leistungen in einem bestimmten Umfang zu gewähren. Zwingend ist lediglich, daß der Staat die Mindestvoraussetzungen für ein menschenwürdiges Dasein seiner Bürger sicherstellt (BVerfG, Beschl. v. 29.5.1990, NJW 1990, 2869, 2870). Gleiches muß für die Anwendung des Art. 1 Abs. 1 GG gelten. Die im Bundessozialhilfegesetz geregelten Leistungen gehen jedoch deutlich über die "Mindestvoraussetzungen für ein menschenwürdiges Dasein" hinaus. Auch ein um 90,-,- DM reduzierter Leistungssatz wird diesen Mindestvoraussetzungen noch gerecht. Das ergibt sich bereits aus einer Betrachtung der durch die Regelatzleistungen abgedeckten Bedarfspositionen (vgl. "Monatliche Aufwandsbeträge des 'Statistik-Warenkorbs' für Alleinstehende bzw. Haushaltsvorstände im Jahre 1993", Info also 1994, S. 119). Auch ergibt sich aus dem Gesamtregelwerk des Bundessozialhilfegesetzes, daß der Gesetzgeber durch die Einführung dieses Gesetzes nicht nur den durch Art. 1 Abs. 1, 20 Abs. 1 GG fixierten Mindeststandard erfüllen, sondern darüber hinausgehen wollte. Dieses ergibt sich z. B. aus § 25 Abs. 2 BSHG, wonach bei Arbeitsverweigerung eine Einschränkung der Hilfe bis auf das

zum Lebensunterhalt Unerläßliche vorgesehen ist (vgl. zur Anwendung beispielsweise BVerwG, Urt. v. 17.5.1995, DVBl. 1995, S. 1186). Diese Regelung ist auch durch das Bundesverwaltungsgericht und das Bundesverfassungsgericht für verfassungskonform erachtet worden (vgl. Nachweise in LPK-BSHG, § 25 Rdnr. 9).

Die genannten Regelungen des Asylbewerberleistungsgesetzes verstößen schließlich auch nicht gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG. Ein Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz liegt nur dann vor, wenn der Staat eine Gruppe von Normadressaten im Vergleich zu anderen Normadressaten anders behandelt, obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, die eine Ungleichbehandlung rechtfertigen könnten (ständige Rechtsprechung des BVerfG, z. B. Beschl. v. 7.10.1980, BVerfGE 55, 72, 88; Beschl. v. 25.5.1990, NJW 1990, 2869, 2871 f.). Dagegen dürfen aus sachlichen Gründen bestimmte Gruppen von allgemein gewährten Leistungen ausgeschlossen werden (BVerfG, Beschl. v. 14.11.1969, BVerfGE 27, 220, 227). Solche sachlichen Gründe sind auch bei der Gewährung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, die unterhalb der Regelleistungen des BSHG liegen, gegeben. Denn zum einen muß berücksichtigt werden, daß bei den Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz auf eine Bedürfnissituation von regelmäßig nur vorübergehender und kurzer Dauer abgestellt wird (VGH Kassel, Beschl. v. 23.3.1994, NVwZ-Beilage 1994, 27 ff.; OVG Frankfurt/Oder, Beschl. v. 9.2.1995, NVwZ-Beilage 1995, 42 ff.). Ferner soll Ausländern kein Anreiz geschaffen werden, aus wirtschaftlichen Gründen in die Bundesrepublik Deutschland zu kommen (VGH Kassel, a.a.O.). Desweiteren ist zu berücksichtigen, daß es sich um Asylbewerber handelt, die auf den rechtkräftigen Abschluß ihres Asylverfahrens warten und deren Möglichkeiten zur Persönlichkeitsentfaltung dadurch Beschrän-

kungen unterworfen sind (OVG Frankfurt/Oder, a.a.O.). Schließlich ist zu beachten, daß die Leistungen unterhalb des Regelsatzes des BSHG lediglich für das erste Jahr nach Antragstellung gelten. Danach werden gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 AsylbLG in entsprechender Anwendung des BSHG höhere Leistungen gewährt. Diese Besserstellung findet ihre Rechtfertigung darin, daß nach einem Jahr wegen des nicht nur vorübergehenden Aufenthaltes in der Bundesrepublik von einem erhöhten Bedarf auszugehen ist (VG Frankfurt/Main, Beschl. v. 23.2.1994, NVwZ-Beilage 1994, 19 ff.). Insbesondere sind sodann Bedürfnisse anzuerkennen, die auf eine stärkere Angleichung an die hiesige Lebensverhältnisse und auf eine bessere soziale Integration gerichtet sind (OVG Frankfurt/Oder, a.a.O.).

Die Klage ist nach allem abzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1, 188 Satz 2 VwGO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 167 VwGO i. V. m. 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Die Berufung ist gem. § 131 Abs. 3 Nr. 1 VwGO wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache zuzulassen, da soweit ersichtlich - obergerichtlich noch keine Entscheidung vorliegt, in der ausdrücklich die Verfassungsmäßigkeit der Regelungen des Asylbewerberleistungsgesetzes zum Gegenstand des Verfahrens gemacht wurde.

Rechtsmittelbelehrung:

Dieser Gerichtsbescheid wirkt als Urteil. Gegen ihn ist die Berufung an das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht in Lüneburg statthaft. Die Berufung ist bei dem Verwaltungsgericht Braunschweig, Postfach 4727, 38037 Braunschweig oder an der Katharinenkirche 11, 38100 Braunschweig, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Gerichtsbescheides schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Berufungsschrift muß den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen und einen bestimmten Antrag enthalten. Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Frist bei dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht in Lüneburg eingeht.